



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.352/89,357/89-361/89
288/89,321/89

An das
Präsidium des Nationalrates

L. Hayes

Betrifft	GESETZENTWURF
Parlament	72. GE'89
1017	W i e n
Datum:	20. NOV. 1989
Verteilt	24. Nov. 1989 <i>Zeit</i>

Betr.: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu Z1.20048/4-1/89, Z1.20.752/2-2/1989, Z1.20.795/3-2/89,
Z1.20.619/2-2/89, Z1.21.139/5-1/1989, Z1. 41.010/2-1/1989

Bundesministerium für Finanzen
zu GZ.Min-100/7-III/11/89, GZ.14 0401/4-IV/14/89

Bundesministerium für Justiz
zu GZ.7012/377-I 2/89, GZ. 622.001/32-II 3/89

erstatteten Stellungnahmen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wien, am 17.November 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.



i.A.

Soukup

Hofrat Dr.SOUKUP
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales
Stubenring 1
1010 W i e n

Zl. 352/89

Betrifft: Zl. 20048/4-1/89

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG) nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

1. Zu Artikel I, Zif. 2 u.a. (Anpassungen an das Betriebspensionsgesetz; Neuregelung der Höherversicherung).

Hinsichtlich der mit dem Betriebspensionsgesetz zusammenhängenden Rechtsfragen wird auf die Stellungnahme des österreichischen Rechtsanwaltskammertages zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes verwiesen.

Für den Bereich des ASVG wirft aber die Neuschaffung einer Höherversicherungspension (analog zu den bereits bestehenden Regelungen des GSVG) eine Reihe von Anpassungsproblemen auf, die der vorliegende Entwurf nicht berücksichtigt.

So ist etwa die Rolle der Höherversicherungspension im Zusammenhang mit den Ruhensbestimmungen zu regeln (analog § 62 GSVG) und es wäre klarzustellen, ob der Bezug einer Höherversicherungspension die Teilversicherung in der Krankenver-

sicherung gemäß § 8 Abs. 1 Zif. 1 lit. a ASVG auslöst oder nicht (vgl. auch § 3 Abs. 1 GSVG, wonach Bezieher einer Höherversicherungspension nicht in die Krankenversicherung einbezogen sind).

Ferner sollte die Formulierung des § 77 Abs. 8 idF des Entwurfes durch einen schlichten Hinweis auf § 248 Abs. 4 ASVG ersetzt werden, damit der Eindruck vermieden wird, daß der Faktor nach Abs. 8 anders zu berechnen wäre, als jener nach § 248 Abs. 4 ASVG.

Bei dieser Gelegenheit wäre auch zu bedenken, ob die "versicherungsmathematischen Grundsätze" die Höhe des Faktors im Sinne des Art. 18 B-VG hinreichend determinieren oder ob es nicht doch der konkreten Erwähnung jener Grundsätze bedarf, von denen bei der Berechnung des Faktors auszugehen ist.

2. Zu Art. I Zif. 6 (§ 67 Abs. 10)

Die vorgeschlagene Wiedereinführung der persönlichen Haftung von Personen, die in Vertretungsorganen juristischer Personen tätig sind, wird seitens des ÖRAK nachhaltig abgelehnt; dies aus folgenden Gründen:

- a. Es wird und wurde bisher von keiner Seite behauptet, geschweige denn bewiesen, daß die Finanzierungsschwierigkeiten der gesetzlichen Sozialversicherung durch die Säumigkeit (nicht etwa Uneinbringlichkeit) der Beitragszahlungen von juristischen Personen verursacht oder mitverursacht würden. Das Interesse des Sozialversicherungsträgers, die Beiträge bei Fälligkeit zu erhalten, ist ebenso legitim, wie das gleichlautende Interesse in anderen Bereichen der öffentlichen Hand und privater Gläubiger, ohne daß man bisher auf die Idee verfallen wäre, einen tragenden Grundsatz des Rechtes der Kapitalgesellschaften, nämlich die grundsätzliche Nichthaftung der Organwalter für Gesellschaftsverbindlichkeiten, in sein Gegenteil zu verkehren. Insbesondere bleibt der vor-

liegende Entwurf jede Begründung dafür schuldig, daß die Haftung im Bereich des Sozialversicherungsrechtes weit über jene des Steuerrechtes ausgedehnt werden soll (vgl. § 9 iVm §§ 80 ff BAO). Die vorgeschlagene Regelung wird umso unverständlicher, als der Fall der Auszahlung der Löhne ohne gleichzeitige Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge im § 114 ASVG pönalisiert ist und in diesen Fällen daher ohnehin die zivilrechtliche Haftung aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Organwalters folgt, und auf dem Zivilrechtsweg jederzeit geltend gemacht werden kann. Die jetzt vorgeschlagene Regelung trifft also in Wahrheit die Fälle einer allgemeinen, vorübergehenden Zahlungsstockung, von der sowohl die Löhne als auch (naturgemäß) die Sozialversicherungsbeiträge betroffen sein könnten. Das Interesse der Dienstnehmer, den Lohn fristgerecht zu bekommen ist (nach der sozialen Wertigkeit) mindestens so hoch zu veranschlagen, wie das Interesse des Sozialversicherungsträgers, die Beiträge bei Fälligkeit zu erhalten, ohne daß bisher eine derartige Haftungsverhärfung im Arbeitsrecht auch nur diskutiert worden wäre.

- b. Die Regelung wird aber auch deshalb abgelehnt, weil sie ein unverhüllter Schlag ins Gesicht des Rechtsstaates ist: Die Erläuterungen lassen eigentlich keine Zweifel daran, daß man sich über die im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.3.1989, G 166/88 ausgesprochene Rechtsauffassung hinwegzusetzen gedenkt. Der ÖRAK kann nicht annehmen, daß seitens des Ressorts ernsthaft gemeint wird, durch die Formalisierung einer zweimaligen Mahnung würden die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes ausgeräumt sein, die in eine völlig andere Richtung gingen: Der Verfassungsgerichtshof erachtete als es für gleichheitswidrig, über eine Ausfallhaftung im engeren Sinne hinauszugehen und für den in Betracht kommenden Personenkreis der Vertreter juristischer Personen eine Haftung vorzusehen, die in keinem Zusammen-

hang mehr mit der Einbringlichkeit beim Vertretenen stünde. Nun kann aber nicht davon gesprochen werden, daß eine zweifache erfolglose Mahnung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens bereits einen Schluß auf die Uneinbringlichkeit der Forderung zuließe.

Wenn man schon meint, eine so weitreichende Haftung vorsehen zu müssen, so wäre nicht eine Formalisierung des Mahnverfahrens angezeigt, sondern eine Formalisierung des Begriffs "uneinbringlich", etwa dadurch, daß wegen dieser Forderungen in den letzten sechs Monaten vor Erlassung des Haftungsbescheides erfolglos Exekution geführt wurde und auch die Ablegung des Offenbarungseides kein befriedigungstaugliches Vermögen erbracht hat. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die Gebietskrankenkassen ohnehin über ein ebenso scharfes wie ausreichendes Instrumentarium zur Sicherung der Einbringlichkeit der Beiträge verfügen (vgl. § 64 bis 66 ASVG), das einen raschen Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung ermöglicht.

Demgegenüber würde die vorgeschlagene Regelung unzweifelhaft in gleicher Weise dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt sein, wie jene Fassung des § 67 Abs. 10 ASVG, die vom Verfassungsgerichtshof bereits aufgehoben wurde.

3. Zu Art. I, Zif. 11 (Neuregelung der Ruhestatbestände)

Nach Auffassung des ÖRAK ist die Aufrechterhaltung von Ruhestatbeständen auch im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich vorgegebene Einengung im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht länger gerechtfertigt. Zumindest hinsichtlich der "normalen" Alterspension ab Erreichung des Pensionsalters sollte mit einer Aufhebung der Ruhestatbestände vorgegangen werden. Auch Witwenpensionen sollten (analog den Waisenspensionen) aus den Ruhestatbeständen ausgenommen werden, womit freilich einer künftigen Regelung des Zusammentreffens

von Mehrfachpensionen bzw. Eigenpension und Hinterbliebenenpension nicht vorgegriffen würde.

Bei den Invaliditätspensionen und vorzeitigen Alterspensionen könnte dafür ein einheitlicher Ruhestatbestand ohne Freibetrag und ohne Obergrenze eingeführt werden, der auch die (gerade im Verhältnis zur Invaliditätspension) unverständlich harte Regelung des § 253 a Abs. 2 und § 253 b Abs. 2 ASVG entbehrlich machen würde.

Damit würde auch erheblicher Verwaltungsaufwand wegfallen und ein politischer Streitpunkt, der bei den betroffenen Pensionisten auf immer weniger Verständnis stößt, könnte ausgeräumt werden.

Die nunmehr vorgeschlagene Rückkehr zum alten System, wie es bis zur 39. Novelle zum ASVG bestanden hat, ist eine kosmetische Operation, die an der aufgezeigten grundsätzlichen Problematik der Ruhestatbestände nichts ändert.

4. Zu Art. II Zif. 2 (§ 131 Abs. 1 ASVG)

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet letztlich ein Abgehen vom System der freien Arztwahl auf besonders subtile Art, nämlich im Wege einer Diskriminierung der wahlärztlichen Leistung durch verminderte Kostenerstattung. Im Ergebnis würde gerade jenen Wahlärzten die ärztliche Tätigkeit erschwert, die bereit sind, zu Kassentarifen zu arbeiten! Daß diese Vorgangsweise rechts- und konsumentenpolitisch verfehlt ist, bedarf keinen weiteren Ausführungen.

Der ÖRAK ist der Meinung, daß die vorgeschlagene Neuregelung im Ergebnis eine Verschlechterung oder doch Erschwerung der medizinischen Versorgung bedeutet und daher unterbleiben soll.

5. Zu Art. III (§ 175 Abs. 4 ASVG)

Die vorgeschlagene Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes für Schüler ist zu begrüßen; ob die in den erläuternden Bemerkungen vertretene Auffassung, auch die Befriedigung eines adäquaten Spiel- und Bewegungsdranges gehöre zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen, auch von der Judikatur geteilt werden wird, muß allerdings fraglich bleiben. Das Problem besteht darin, daß § 175 Abs. 2 Zif. 7 ASVG eigenwirtschaftlich motivierte Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz stellt und eine Durchbrechung des Grundsatzes des Betriebszusammenhanges darstellt. Derartige Regelungen werden von der Judikatur häufig als "Ausnahmeregelung" qualifiziert und daraus eine restriktive Interpretation (hier des Begriffes "lebensnotwendige Bedürfnisse") abgeleitet. Wenn man dieses Judikaturmuster auf die Schüler umlegt, so wird ein "altersadäquater Spiel- und Bewegungsdrang" nur in derart eingeschränktem Umfang zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen zählen, daß der daraus folgende eingeschränkte Schutzbereich an den Realitäten des täglichen Lebens vorbeigeht. Es wird daher dringend angeregt, eine (sachlich gerechtfertigte) Klarstellung in den Gesetzestext dahingehend aufzunehmen, daß Schüler nicht nur bei Verrichtung der lebensnotwendigen Bedürfnisse sondern auch bei der Befriedigung eines altersadäquaten Spiel- und Bewegungsdranges geschützt sind.

6. Zu Art. IV Zif. 9 (§ 294 ASVG)

Das derzeit geltende Ausgleichszulagenrecht stammt im wesentlichen aus der 29. Novelle zum ASVG. Nach deren erläuternden Bemerkungen (404 Blg NR. XIII. GP, Seite 114 f) war es damals Absicht des Gesetzgebers, die Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung der Judikatur der Zivilgerichte zum "Regelfall" zu pauschalieren. Es wurde ausdrücklich davon gesprochen, daß die Höhe der Pauschalsätze "ungefähr den üblichen Unterhaltsverpflichtungen" entsprechen sollten (a.a.O 115).

Mit der Neuregelung des Ehe- und Unterhaltsrechtes durch das Eherechtsänderungsgesetz (BGBl 412/1975) trat hier eine wesentliche Änderung ein. Während vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die getrennt lebende Ehefrau im allgemeinen einen Unterhaltsanspruch von 30 % des Nettoeinkommens des Ehegatten hatte (vgl. EFSlg. 12809 ff u.v.a.), wird nunmehr im allgemeinen ein Anspruch von 40 % des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens angenommen (vgl. EFSlg. 35229, 40031, 40033, 40036 u.v.a.; vgl. auch SSV 23/74).

Der Pauschalsatz von 30 % stimmt daher nur mehr in jenen Fällen, in denen sich die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten zum Unterhaltspflichtigen etwa so wie 1 : 4 verhalten, also im Extremfall. In Angleichung an die Unterhaltsjudikatur sollte daher auch die Pauschalanrechnung im Sozialversicherungsrecht nur mit dem Betrag erfolgen, der 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens des Pensionisten (der Pensionistin) entspricht. Diese Rechenoperation bedeutet keine Erschwerung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, weil nach wie vor die gleiche rechnerische Größe festgestellt werden müßte, nämlich das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, während das Nettopensionseinkommen des Unterhaltsberechtigten und potentiellen Ausgleichszulagenbeziehern ohnehin feststeht.

Das extreme Auseinanderklaffen der derzeitigen Pauschalregelung im Verhältnis zur Unterhaltsjudikatur bedeutet ein Abweichen vom Prinzip der "Durchschnittsbetrachtung" und begegnet daher (ungeachtet der gegenteiligen Entscheidung des OLG Wien, ZAS 1987, 100 Anm. Gimpel-Hinteregger) weiterhin verfassungsrechtlichen Bedenken, welche durch den Entwurf nicht ausgeräumt werden.

7. Zu Art. V Zif. 2 (§ 333 Abs. 3 ASVG)

Die mit der vorgeschlagenen Regelung beabsichtigten Ziele werden geteilt, jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach

wie vor das Problem der fahrlässigen Schadenszufügung von Arbeitskollegen untereinander ungelöst bleibt. Der Weg, den die Judikatur zur Abwehr derartiger Ansprüche gegangen ist, nämlich die Ausweitung des Begriffes des Aufsehers im Betrieb, signalisiert einen sozialpolitischen Regelungsbedarf, der bisher vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen wurde. Dieser Umstand hat ja in jüngster Zeit zu öffentlichen Diskussionen geführt. An das aufgezeigte offene Problem sollte bei dieser Gelegenheit erinnert werden.

8. Zu Art. V Zif. 11 (§ 502 Abs. 6 ASVG)

In dieser Bestimmung sind nach wie vor jene Fälle nicht berücksichtigt, in denen

- a. aus Altersgründen keine Vorversicherungszeiten erworben werden konnten,
- b. vor dem 9. Mai 1945 z.B. eine Konzentrationslagerhaft vorliegt,
- c. nach der Haft eine Rückführung nach Österreich erfolgte
- d. und die Auswanderung deshalb erst nach dem 9. Mai 1945 bewerkstelligt werden konnte.

In diesen Fällen (zweifellos der am härtesten betroffene Personenkreis) wird zwar seit der 41. Novelle zum ASVG die Haftzeit als Versicherungszeit angerechnet (auch wenn keine Vorversicherungszeiten vorliegen), nicht aber die nach dem 9. Mai 1945 liegende Auswanderung (analog § 502 Abs. 5 ASVG).

Diese Auswanderung wird nicht einmal dann angerechnet, wenn der Betroffene nach dem 9. Mai 1945, jedoch vor seiner Auswanderung in Österreich Versicherungszeiten zurückgelegt hat (vgl. VWGH 23.5.1989, Zl. 88/08/0318; 13.6.1989, Zl. 88/08/0100).

Es besteht daher bei jenem Personenkreis, dem durch die 44. Novelle zum ASVG auch ohne Vorversicherungszeit die Anrechnung der Auswanderung ermöglicht wurde, die gleiche (un-

verständliche) Differenzierung wie sie bis zur 32. Novelle zum ASVG bei der Auswanderung gemäß § 502 Abs. 4 ASVG bestanden hat: Jene, die aus dem Konzentrationslager nach dem Krieg zurückgekommen sind, konnten die Wiederauswanderung nicht angerechnet bekommen und gingen so ihrer Pensionsansprüche verlustig, während jene Personen, die sich rechtzeitig retten konnten, ihre Pensionsansprüche ungeschmälert erhalten haben.

Aus den gleichen Erwägungen, aus denen mit der 32. und 41. Novelle zum ASVG die Bestimmung des § 502 Abs. 5 ASVG geschaffen wurde, wäre im § 502 Abs. 6 ASVG auch auf diesen Personenkreis insoweit Bedacht zu nehmen, als die Einleitung lauten sollte: "Abs. 1, 4 und 5 gelten auch für Personen

9. Zum Beiblatt: Art V Zif. 2 lit. c und d ASVG (§ 333 Abs. 1 und 2 ASVG)

Es ist mehr als fraglich, ob das Problem der Schadenshaftung im Arbeitsverhältnis im hier interessierenden Zusammenhang durch die vorgeschlagene Neuregelung wirklich einer vernünftigen Regelung zugeführt wird. Nach dem Entwurf soll jede fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zur Haftung führen. In Verbindung mit der Umkehr der Beweislast (§ 1298 AbGB) bedeutet dies im Ergebnis, daß jede Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, sofern sie unfallkausal ist, zur Haftung führt. Dadurch entsteht ein Wertungswiderspruch, weil das Ausmaß des Verschuldens bei der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften im Einzelfall weit geringer wiegen kann, als etwa eine sonstige grob fahrlässige Schadenszufügung, die aber weiterhin nicht zur Haftung führt. Eine Regelung, die trotz eines unfallkausalen groben Verschuldens die Haftung ausschließt, andererseits aber bereits bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung eintreten läßt, bloß weil Arbeitnehmerschutzvorschriften verletzt worden sind, setzt sich von vornherein dem Verdacht der Gleichheitswidrigkeit

aus. Angesichts der Komplexität der Arbeitnehmerschutzvorschriften, die in allen Details nicht einmal mehr von Fachleuten überblickt werden können, ist die Verletzung einer derartigen Vorschrift wohl weniger vorwerfbar als ein sonstiges, grob fahrlässiges Verhalten.

Die vorliegende Bestimmung ist auch nicht hinreichend klar, sondern es ist vielmehr zu befürchten, daß Abgrenzungsprobleme wie zu § 1311 ABGB auftreten werden und im Ergebnis die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Arbeitnehmer mit hohem Kostenrisiko verbunden sein wird. Wenn man ferner davon ausgeht, daß klare arbeitsrechtliche Ansprüche bei aufrechter Arbeitsverhältnis aus Sorge um den Arbeitsplatz häufig nicht geltend gemacht werden, dann ist es mehr als fraglich, ob gerichtliche Auseinandersetzungen über Schadenshaftungen nicht aus den gleichen Gründen ein ähnliches Schicksal haben werden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden auch unabsehbare Kausalitätsprobleme aufgeworfen; so etwa, unter welchen Voraussetzungen eine Verletzung des Arbeitszeitgesetzes und eine dadurch allenfalls bedingte Übermüdung des Dienstnehmers für einen auf der Heimfahrt sich ereignenden Verkehrsunfall ursächlich sein und damit die Haftung auslösen könnte.

Der ÖRAK verkennt nicht, daß die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ein berechtigtes Anliegen ist und öffentlichrechtliche Sanktionen, wie sie derzeit bestehen, nicht immer ausreichen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten, sodaß der Gedanke an schadenersatzrechtliche Regelungen naheliegen würde.

Im Hinblick auf das soziale Gefüge am Arbeitsplatz meint der ÖRAK aber doch, daß ein anderer Weg beschritten werden sollte, etwa durch die Schaffung analoger Haftungsausschlüsse bei Schadenszufügung von gleichberechtigten Dienstnehmern untereinander. Der Grundgedanke, der schon an der Wiege der gesetzlichen Unfalversicherung gestanden hat, nämlich, das

Problem der Schadenszufügung am Arbeitsplatz bis zur Grenze des Vorsatzes in den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu verlagern, sollte unverändert beibehalten, aber tunlichst auf Arbeitskollegen untereinander ausgedehnt werden.

Die vorgeschlagene Regelung würde es über kurz oder lang auch erschweren, jenen Grundsatz der Unfallversicherung aufrecht zu erhalten, wonach verbotswidriges Handeln des Versicherten die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht ausschließt (§ 175 Abs. 6 ASVG); die Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften würde in nicht seltenen Fällen auch Arbeitnehmern anzulasten sein (etwa wenn aus Bequemlichkeit ohne Schutzvorrichtungen gearbeitet wird). Wenn aber die Frage des Mitverschuldens von Arbeitnehmern an Arbeitsunfällen zum ständigen Beweisthema in Haftungsprozessen würde, entstünde damit wohl auch Druck auf die derzeitige Struktur der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein weiteres Problem entstünde im Verhältnis zu § 176 Abs. 1 Zif. 6 ASVG: Nicht selten wird eine vorübergehende betriebliche Tätigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung in einer Umgebung ausgeübt, die auf die Beschäftigung von Dienstnehmern nicht eingerichtet ist und daher auch nicht unter die Arbeitnehmerschutzvorschriften fällt. Gleichwohl kommt dem "Dienstgeber" bzw. "Aufseher im Betrieb" auch bei derartigen Tätigkeiten das Haftungsprivileg des § 333 ASVG zu.

Bei gleichem Unfallversicherungsschutz des betroffenen Beschäftigten würde eine verschiedene Haftung des Beschäftigers entstehen: Der "faktische Beschäftiger" im Sinne des § 176 Abs. 1 Zif. 6 ASVG würde nicht haften, weil die Arbeitnehmerschutzvorschriften bei ihm nicht anzuwenden sind und bei auch grob fahrlässiger Verletzung anderer Schutzgesetze (etwa im Sinne des § 1311 AbGB) weiterhin der Haftungsausschluß besteht, während der Dienstgeber bei gleicher Unfallsursache haften würde.

Der Blick auf § 1311 AbGB wirft überdies ein weiteres Problem auf: Welche "Arbeitnehmerschutzvorschriften" der Entwurf meint, steht in der Erläuterungen. Es würde aber in der Praxis zweifellos die Frage auftauchen, inwieweit nicht andere Schutzgesetze u.a. auch Arbeitnehmerschutz bezwecken sollen, ohne Arbeitnehmerschutzvorschrift im engeren Sinne zu sein. Auf die reichhaltige und kasuistische Judikatur zum Schutzzweck einzelner Schutzgesetze sei verwiesen (vgl. die bei § 1311 abgedruckte Judikatur in Dittrich-Tades, AbGB, 33. Auflage).

Aus all diesen Gründen hält der ÖRAK das vorgeschlagene Novellierungsvorhaben für verfehlt.

Im übrigen bestehen gegen die vorgeschlagenen Neuregelungen der 48. Novelle zum ASVG keine Bedenken.

Wien, am 9. November 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident